



# Amtsblatt

**Amtliche Bekanntmachungen  
der Stadt Bad Windsheim**

Herausgeber:  
Stadt Bad Windsheim  
Marktplatz 1  
91438 Bad Windsheim  
Ansprechpartnerin: Lisa Maria Wax  
Telefon: 09841 66 89-105  
Telefax: 09841 66 89-199  
E-Mail: [amtsblatt@bad-windsheim.de](mailto:amtsblatt@bad-windsheim.de)  
Internet: <http://www.bad-windsheim.de>  
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Jürgen Heckel

Nr. 14

Jahrgang 2022

23.11.2022

## **Kalkulation der Abwassergebühren ab 01.01.2023**

Beschluss des Stadtrates der Stadt Bad Windsheim vom 13.10.2022:

Der Stadtrat beschließt, die Gebührenkalkulation durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ab 01.01.2023 durchführen zu lassen.

In welcher Höhe eine Anpassung der Beiträge und Gebühren erforderlich wird, kann erst nach Abschluss der noch durchzuführenden Berechnungen festgestellt werden.

Diese Bekanntmachung dient lediglich der Vorabinformation der Beitrags- und Gebührenzahler, da die endgültigen Berechnungen erst im kommenden Jahr 2023 abschlossen werden können, die Anpassungen jedoch aus verwaltungsrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen zum 01.01.2023 erfolgen müssen.

Bad Windsheim, 14.10.2022

Jürgen Heckel  
Erster Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

### **Wasserrecht;**

**Einleiten von Niederschlagswasser aus der Staatsstraße 2252 und dem Radweg Wiebelsheim entlang der Staatsstraße 2252 bis zum Kreisverkehr bei Bad Windsheim (Abschnitt 120, Station 7,439 bis Abschnitt 120, Station 8,939), Stadt Bad Windsheim**

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 15.11.2022, Aktenzeichen 42-6326-0021-2022-st, sowie die geprüften Antragsunterlagen liegen ab **08.12.2022**, zwei Wochen lang bis einschließlich **22.12.2022** während der allgemeinen Dienststunden bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim (2. Stock, Bauverwaltung) und im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Str. 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch (Zimmer A 213) zur Einsichtnahme aus.

Der Bescheid, die Antragsunterlagen (soweit digital vorhanden) und dieser Bekanntmachungstext sind auch auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/gr/27a](http://www.kreis-nea.de/gr/27a).

Aus technischen Gründen konnten die Prüf- und Genehmigungseintragungen nicht in den digitalen Plansatz übertragen werden. Die vollständigen Planunterlagen liegen in Papierform für Sie zur Einsicht bereit.

Der Bescheid des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 15.11.2022, Aktenzeichen 42-6326-0021-2022-st, wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach  
in 91522 Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



1. Bürgermeister